

BGer 1C 420/2015 vom 22. April 2016

Bundesgericht, 2016-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_420_2015

FR: TF 1C 420/2015 du 22 avril 2016

IT: TF 1C 420/2015 del 22 aprile 2016

Regeste

Quartierplan Sandegga | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1

Gegen den kantonal letztinstanzlichen Endentscheid des Verwaltungsgerichts steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht offen (Art. 82 lit. a, 86 Abs. 1 lit. d und 90 BGG). Die Beschwerdeführerin ist als Eigentümerin der Parzelle 1601, von der Boden für die Verbreiterung bzw. den Neubau der Quartierstrasse beansprucht wird, zur Beschwerde legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG). Auf die rechtzeitig erhobene Beschwerde (Art. 100 Abs. 1 BGG) ist einzutreten.

E. 2

Die Beschwerdeführerin wirft dem Verwaltungsgericht eine Verletzung von Art. 33 Abs. 3 lit. b RPG vor, wonach die volle Überprüfung von Nutzungsplänen durch wenigstens eine Beschwerdebehörde gewährleistet sei. Das Verwaltungsgericht habe die streitige Planung nicht voll überprüft und insbesondere keine Ermessens- und Zweckmässigkeitskontrolle vorgenommen. Statt dessen habe es unzulässigerweise auf das Ermessen der Gemeinde und auf die Zurückhaltung verwiesen, die sich das Verwaltungsgericht bei lokalen Anliegen gegenüber der Gemeinde auferlege. Es habe eine Interessenabwägung zwischen verschiedenen Erschliessungsvarianten mit dem Argument abgelehnt, dass das Quartierplangebiet nicht mehr abgeändert werden könne. Dies treffe nicht zu: Sollte sich im Rahmen einer fundierten und korrekten Interessenabwägung zeigen, dass die Zufahrt zu den beabsichtigten Neubauten zu überwiegenden Nachteilen für die bestehende Überbauung führe, so dürfe die Verbindungsstrasse vom öffentlichen Strassennetz zum Quartierplangebiet auch auf Bauland erstellt werden, das ausserhalb der engeren Quartierplangrenzen liege. In diesem Zusammenhang rügt die Beschwerdeführerin, dass das Verwaltungsgericht sich die notwendige Sachkenntnis durch den beantragten Augenschein hätte verschaffen können; der Verzicht darauf verletze ihren Anspruch auf rechtliches Gehör.

E. 3

Das Verwaltungsgericht lehnte die von der Beschwerdeführerin verlangte umfassende Interessenabwägung unter Einbezug von Erschliessungsvarianten ab der St. Antönierstrasse ab, weil diese über Land ausserhalb des Quartierplanperimeters führten und damit auf eine Abänderung des Quartierplangebiets hinausliefen. Die Beschwerdeführer hätten es unterlassen, gegen den Einleitungsbeschluss, mit dem der Quartierplanperimeter festgelegt wurde, Beschwerde zu erheben. Im weiteren Verfahren könnten gemäss Art. 16 Abs. 1 und 2 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden vom 24. Mai 2005 (KRVO;

BR 801.110) keine Einwendungen mehr gegen das Planungsgebiet erhoben werden. Die letztlich auf eine Änderung des Quartierplangebiets hinauslaufenden Anträge seien somit verspätet und könnten nicht mehr gehört werden.

E. 3.1

Art. 16 ff. KRVO regeln das Quartierplanverfahren. Danach gibt der Gemeindevorstand zunächst die Absicht zur Einleitung einer Quartierplanung unter Hinweis auf den Zweck der Planung und die Durchführung einer allfälligen Landumlegung bekannt und legt den Plan mit der vorgesehenen Abgrenzung des Planungsgebietes öffentlich auf (Art. 16 Abs. 1 KRVO). Während der öffentlichen Auflage kann beim Gemeindevorstand gegen die beabsichtigte Einleitung des Verfahrens und die Abgrenzung des Planungsgebietes Einsprache erhoben werden. Einwendungen gegen das Verfahren an sich und das Planungsgebiet können im weiteren Verfahren nicht mehr erhoben werden (Art. 16 Abs. 2 KRVO). Erst nach Rechtskraft des Einleitungsbeschlusses wird der Quartierplan erarbeitet (Art. 17 Abs. 1 KRVO). Aus dieser Regelung geht klar hervor, dass Anträge gegen die Festlegung des Plangebiets mit Einsprache und Beschwerde gegen den Einleitungsbeschluss geltend gemacht werden müssen und nicht erst im späteren Quartierplanverfahren. Aus diesem Grund qualifizierte das Bundesgericht den Einleitungsbeschluss als selbstständig anfechtbaren Endentscheid i.S.v. Art. 90 BGG, der (anders als ein Zwischenentscheid gemäss Art. 93 Abs. 3 BGG) nicht mehr zusammen mit dem Quartierplanbeschluss angefochten werden könne (BGE 140 II 25 E. 1.1 S. 28 f.). Vorbehalten bleibt jedoch die Möglichkeit, im Fall einer erheblichen Änderung der Verhältnisse eine Überprüfung und nötigenfalls eine Änderung des Einleitungsbeschlusses zu verlangen (Art. 21 Abs. 2 RPG).

E. 3.2

Vorliegend war Zweck des Quartierplanverfahrens die verkehrsmässige Erschliessung der Bauparzellen Nrn. 1248, 1603 und 1986. Diesem Zweck entsprechend musste der Quartierplanperimeter das für diese Erschliessung in Betracht kommende Gebiet umfassen, zumal sie mit einer Landumlegung verbunden war. J._____ setzte sich deshalb bereits mit Beschwerde gegen den ZP/GGP Pany für eine Ausdehnung der Quartierplanpflicht auf die Parzellen Nrn. 1604 und 1611 ein, um weitere Erschliessungsvarianten prüfen zu können. Insofern hätte auch die Beschwerdeführerin Anlass gehabt, den Einleitungsbeschluss vom Juni 2007 anzufechten, der das Plangebiet auf die Parzellen 1599 (Teil), 1963, 1600, 1601, 1603, 1986 und 1248 (Teil) begrenzte und damit auf eine Erschliessung von Norden her angelegt war.

E. 3.3

Fraglich ist daher nur, ob seither eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist, die ein Zurückkommen auf den Einleitungsbeschluss rechtfertigen würde.

E. 3.3.1

Diese Frage war bereits Gegenstand der Rechtsmittelverfahren gegen die Ortsplanungsrevision vom 18. Dezember 2008. Damals wollte die Gemeinde die von einer Mehrheit der Grundeigentümer bevorzugte Erschliessung von Osten ab der St. Antönierstrasse ermöglichen, in Abweichung von der ursprünglichen Planung. Die Regierung versagte jedoch dieser Revision und der darin vorgesehenen Erweiterung des Gestaltungsplanpflichtgebiets die Genehmigung. Auch gegen diesen Beschluss erhob die Beschwerdeführerin keine Rechtsmittel. Die Beschwerde der Gemeinde wurde vom

Verwaltungsgericht im Urteil R 09 49 vom 15. Dezember 2009 abgewiesen, weil keine erheblichen veränderten Verhältnisse vorlägen, die eine Planänderung rechtfertigen würden. Dieses Urteil erwuchs in Rechtskraft.

E. 3.3.2

Die Beschwerdeführerin macht selbst nicht geltend, dass sich die Verhältnisse seither noch wesentlich verändert hätten; dies ist auch nicht ersichtlich, stehen doch im Wesentlichen noch dieselben Erschliessungsvarianten zur Diskussion. Unter diesen Umständen war das Verwaltungsgericht nicht gehalten, auf seinen Entscheid von 2009 zurückzukommen, sondern konnte auf diesen verweisen, ohne das rechtliche Gehör der Beschwerdeführer zu verletzen.

E. 3.4

Das Verwaltungsgericht durfte sich deshalb auf die Prüfung beschränken, ob die von der Gemeinde beschlossene Erschliessungsplanung unter Berücksichtigung des Planungsgebiets, d.h. ohne Beanspruchung von Parzellen ausserhalb des Quartierplanperimeters, recht- und zweckmässig war. Die Beschwerdeführerin hat keine derartigen Erschliessungsalternativen aufgezeigt. Unter diesen Umständen genügte es, wenn das Verwaltungsgericht auf das grosse Planungsermessen der Gemeinde in lokalen Angelegenheiten verwies und betonte, dass die Gemeinde alle sich bietenden Möglichkeiten (mit drei öffentlichen Planaufgaben) geprüft hatte. Im Übrigen entspricht es ständiger bundesgerichtlichen Rechtsprechung, dass die Beschwerdeinstanz im Auge behalten muss, dass sie Rechtsmittel- und nicht Planungsinstanz ist; sie darf und muss sich daher - trotz voller Kognition nach Art. 33 Abs. 3 lit. b RPG - zurückhalten, wenn es wie hier um lokale Angelegenheiten geht (BGE 127 II 238 E. 3b/aa S. 242 mit Hinweisen).

E. 3.5

Waren Erschliessungsvarianten ausserhalb des Quartierplangebiets nicht mehr zu prüfen, durfte das Verwaltungsgericht auch auf den in diesem Zusammenhang beantragten Augenschein verzichten, ohne das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin zu verletzen.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. Damit wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 BGG). Die Gemeinde Luzern obsiegt in ihrem amtlichen Wirkungskreis und hat daher keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 3 BGG). B.B. _____ war nicht anwaltlich vertreten und hat daher ebenfalls keinen Anspruch auf eine Entschädigung, sofern kein ausserordentlicher Aufwand geltend gemacht wird (vgl. BGE 125 II 518 E. 5b S. 519 f. mit Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.